



Satzung des Schulvereins der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Schulverein der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek e.V.**
- (2) Der Sitz ist in Halstenbek. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Schulverein der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek e.V. fördert die Erziehung an der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek. Er unterstützt materiell bedürftige Schüler, die an der Schule eingeschult sind. Ebenso unterstützt er die Schule in ihrer Arbeit zum Wohle der Kinder sowohl in ideeller Hinsicht als auch materiell, wenn öffentliche Gelder dafür nicht zur Verfügung stehen.
- (2) Die materielle Unterstützung bezieht sich insbesondere auf:
 - a) Die Bereitstellung von Zuschüssen für externe kulturelle, sportliche und sonstige Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens, um allen Schülern die Teilnahme zu ermöglichen.
 - b) Die Bereitstellung von Zuschüssen für Schulveranstaltungen und Materialien.
 - c) Die Bereitstellung von Finanzmitteln für Elterninitiativen zum Wohle der Schüler, z. B. einer Cafeteria oder einer Mensa.
 - d) Die individuelle Bezuschussung von Schülern aus wirtschaftlich schwachen Familien in einzelnen Härtefällen nach Ausschöpfung öffentlicher Gelder und Zuschüsse.

Die materiellen Unterstützungen und finanziellen Leistungen erstrecken sich nur auf solche Aufgaben, die nicht Pflichtaufgaben des Schulträgers sind.

- (3) Der Schulverein der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Schulverein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Überschüsse aus Veranstaltungen
 - c) Spenden oder sonstige Beiträge



- (2) Mittel des Schulvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Alle materiellen Unterstützungen bedürfen eines schriftlichen Antrags mit entsprechender Begründung an den Vorstand. Die tatsächliche Höhe der Unterstützung wird im Rahmen der Möglichkeiten des Schulvereins vom Vereinsvorstand entschieden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Erziehungsberechtigte, von denen mindestens ein Kind die Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek besucht.
 - b) Schüler der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek, die bereits volljährig sind.
 - c) Alle natürlichen und juristischen Personen, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.
 - d) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch
 - a) bei Mitgliedern zu § 4(1)a, wenn das Kind die Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek verlässt, es sei denn, das Mitglied erklärt schriftlich, seine Mitgliedschaft fortsetzen zu wollen,
 - b) bei Mitgliedern zu § 4(1)b, wenn der Schüler die Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek verlässt, es sei denn, das Mitglied erklärt schriftlich, seine Mitgliedschaft fortsetzen zu wollen,
 - c) durch schriftlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören,
 - d) durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit mindestens 15,00 Euro pro Schuljahr.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bei Beginn eines Schuljahres auf das Vereinskonto einzuzahlen oder wird vom Schulverein nach Erteilung einer schriftlichen Einzugsermächtigung eingezogen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags stattfinden.



- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mindestens eine Woche vorher mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladungen erfolgen in Schriftform.
- (4) An den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (5) Frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (8) Die Mitgliederversammlung
 - a) nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen,
 - b) nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen,
 - c) entlastet den Vorstand und die Kassenprüfer.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) den Vorsitzenden,
 - b) mindestens zwei stellvertretende Vorsitzenden,
 - c) den Kassenwart,
 - d) zwei Kassenprüfer.

Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) mindestens zwei stellvertretende Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Einer der stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt das Amt des Schriftführers.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er hat alle Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, soweit dies durch die Satzung bestimmt ist und nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt.
- (5) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.



§ 8 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung einen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (2) Dieser ist vorher von zwei Kassenprüfern, die im Schulverein kein anderes Amt bekleiden dürfen, zu prüfen.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzugeben.

§ 10 Datenerhebung und Datenschutzschutz

- (1) Die Mitglieder stimmen zu, dass der Verein alle erhobenen und während der Mitgliedschaft anfallenden Daten, die für eine ordnungsgemäße Verwaltung erforderlich sind, elektronisch speichert und verarbeitet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen an seinen vom Verein gespeicherten Daten, im Besonderen seiner Adresse und der Bankverbindung bei einer Erlaubnis zum Lastschriftzug dem Vereinsvorstand selbständig und zeitnah mitzuteilen. Kosten die durch die Nichtbeachtung entstehen, z. B. durch Rücklastschriftgebühren werden dem Vereinsmitglied in Rechnung gestellt.

§ 11 Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins


- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Behörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schülerversammlung der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek in Halstenbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek in Halstenbek zu verwenden hat.

SCHULVEREIN AN DER BEK e.V.

Hartkirchener Chaussee 8a
25469 Halstenbek

@ Schulverein@Schule-an-der-Bek.de

 www.Schule-An-Der-Bek.de/Grundschule/Schulverein

 www.facebook.com/groups/SchulvereinAnDerBek



Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Schulvereins der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek e.V. am 13.05.2019 beschlossen.

Halstenbek, den 13.05.2019